

Bauleitplanung der Stadt Hameln

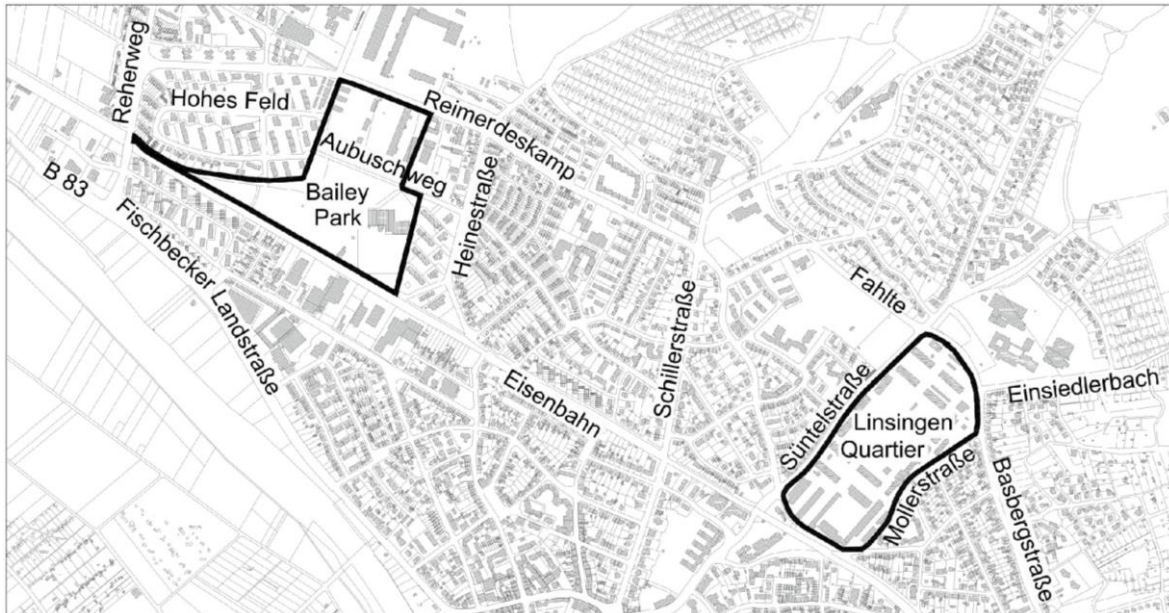
Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 „Bailey Park und Linsingenkaserne“

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 mit Verfügung vom 31.07.2019 Az.: 21101-252-17. Ä./ArL-LW-D II genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Der Geltungsbereich umfasst für den Bereich „Bailey Park“ die Flurstücke 18/2, 20/7, 21/2, 22/2, 112/1, 112/10, 112/12, 112/13, 112/14, 112/15 tw., 113/1, 14/3, 114/7, 114/8, 152/18, 161/8 tw., sowie 161/12, jeweils Flur 4, Gemarkung Hameln.

Für den Bereich „Linsingen Quartier“ umfasst der Geltungsbereich das Flurstück 130/11, Flur 9, Gemarkung Hameln.



Die vorgenannte Bauleitplanung mit dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 02.08.2019

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister